

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule FRIDERICIANA Karlsruhe

Rahmenordnung

genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg
vom 17. 11. 1961 Nr. H 1555/3

§ 1

Zweck der Prüfung, Diplomgrade

- 1) Die Diplomprüfung bildet in der Regel den Abschluß eines ordentlichen Studiums an der Technischen Hochschule FRIDERICIANA Karlsruhe.

Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er auf seinem Fachgebiet gründliche Kenntnisse besitzt und die Fähigkeit hat, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

- 2) Auf Grund dieser Diplomprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:

In der Abteilung für

Chemie:

Diplom-Chemiker

(Dipl.-Chem.)

Mathematik und Physik:

Diplom-Mathematiker

(Dipl.-Math.)

Diplom-Ingenieur

(Dipl.-Ing.)

Diplom-Physiker

(Dipl.-Phys.)

Geisteswissenschaften:

Techn. Diplom-Betriebswirt

(Dipl.rer.pol. [techn.])

Techn. Diplom-Volkswirt

Architektur, Bauingenieurwesen,

Elektrotechnik und Maschinenbau:

Diplom-Ingenieur

(Dipl.-Ing.)

§ 2

Gliederung der Prüfung, Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Diplomprüfung umfaßt eine Vor- und eine Hauptprüfung. Für die Zulassung zur Hauptprüfung ist der Abschluß der Vorprüfung Voraussetzung.
- 2) Die an einer anderen deutschen Technischen Hochschule mit Erfolg abgelegte Vorprüfung wird anerkannt. Ergänzende Prüfungen in einzelnen Fächern können gefordert werden. Hierfür und für die Anrechnung anderer Prüfungen deutscher oder ausländischer Hochschulen sind die Sonderbestimmungen der Abteilung maßgebend.
- 3) Während des Ablegens der Prüfung muß der Kandidat als ordentlicher Studierender an der Technischen Hochschule Karlsruhe eingeschrieben sein.

§ 3

Prüfungskommission

- 1) Für die Durchführung der Vor- und Hauptprüfung werden bei jeder Abteilung Prüfungskommissionen gebildet, deren Zusammensetzung und Aufgaben durch die Sonderbestimmungen der Abteilung geregelt sind.

§ 4

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- 1) Das Gesuch um Zulassung zur Vor- oder Hauptprüfung ist fristgerecht auf dem von der Abteilung vorgeschriebenen Formblatt an die Prüfungskommission zu richten und beim Prüfungsamt der Hochschule einzureichen. Das Formblatt muß mindestens enthalten:
 1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges,
 2. die Zahl der Studiensemester mit der Angabe, an welcher Hochschule sie verbracht wurden,

3. den nach den Sonderbestimmungen der Abteilung vorgeschriebenen oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einzelfall genehmigten Prüfungsplan.
- 2) Dem Gesuch sind folgende Anlagen beizufügen:
 1. Das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung über alle nicht abgeschlossenen oder nicht mit Erfolg abgelegten Prüfungen,
 4. bei Bewerbern, die von anderen Hochschulen übergetreten sind, eine Zusammenstellung der dort bestandenen Prüfungen und der dort belegten Vorlesungen und Übungen,
 5. für die Anmeldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
 6. die in den Sonderbestimmungen der Abteilung zusätzlich geforderten Anlagen,
 7. eine Bescheinigung der Kasse der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
- 3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- 4) Sofern die Zulassung dem Kandidaten nicht unmittelbar vom Prüfungsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt wird, werden nach der Zulassung vom Prüfungsamt Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungen des Prüfungsplanes ausgegeben. Diese Bescheinigungen hat der Kandidat den Prüfern bei der Anmeldung zur Prüfung abzugeben.

§ 5

Inhalt und Ablauf der Prüfungen

- 1) Die Vorprüfung und die Hauptprüfung werden nach den Sonderbestimmungen der Abteilung entweder geschlossen oder in Abschnitten abgelegt.
- 2) Die Prüfungsfächer sind in den Sonderbestimmungen der Abteilung aufgeführt. Die Form der einzelnen Prüfung bestimmt der Prüfer, soweit nicht Sonderbestimmungen gelten.
- 3) Die mündliche Prüfung soll in der Regel in Gruppen von nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig erfolgen.

- 4) In jedem Fach finden mindestens zweimal jährlich Prüfungen in der vom Senat dafür vorgesehenen Zeit am Anfang des Semesters statt (Frühjahr- oder Herbsttermin). Wenn diese Zeit nicht ausreicht, die Prüfungen ordnungsgemäß abzuhalten oder aus anderen Gründen Abweichungen von dieser Regel notwendig sind, können die Abteilungen zusätzlich andere Prüfungstage festsetzen. Vorprüfungen sollen nicht während der Vorlesungszeit stattfinden, sofern die Bestimmungen der Abteilung nicht eine Sonderregelung vorsehen.
- 5) Der Kandidat hat keinen Anspruch darauf, von einem bestimmten Fachvertreter geprüft zu werden.
- 6) Zur Hauptprüfung gehört eine selbständige Arbeit (Diplomarbeit). Das Thema wird in der Regel von einem Lehrstuhlinhaber gestellt. Eine Abweichung bedarf eines Beschlusses der Abteilung. Der Kandidat kann entsprechend den technischen Möglichkeiten den Aufgabensteller wählen. Ob weitere Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Diplomarbeit angenommen wird, entscheidet die Abteilung.
- 7) Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit wird durch die Sonderbestimmungen der Abteilung festgelegt.
- 8) Der Gebrauch anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel in der Prüfung ist verboten.
Für die Diplomarbeit hat der Kandidat folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß, die Arbeit bis auf die dem Aufgabensteller bereits bekannte Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“
Bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder Abgabe einer unwahren schriftlichen Erklärung sind sämtliche in der betreffenden Prüfung erteilten Einzelnoten ungültig. Wird die Verfehlung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, sind alle über die Prüfung ausgestellten Urkunden nichtig und einzuziehen.
- 9) In allen Abteilungen können außer in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern auch in beliebigen anderen an der Hochschule vertretenen Lehrfächern Prüfungen abgelegt werden. Die Prüfungsnoten in diesen Zusatzfächern werden in das Zeugnis der Diplomprüfung eingetragen, aber bei der Bildung der Gesamtnote nicht angerechnet.

- 10) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen ist die Abteilung verantwortlich.
Sie entscheidet auch in Sonderfällen und Zweifelsfragen, die sich bei der Auslegung von Prüfungsbestimmungen ergeben.

§ 6

Beurteilung der Prüfungen

- 1) Für die Beurteilung der Einzelprüfungen und der Diplomarbeit gelten folgende Noten:

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	ungenügend

Es können auch Zwischennoten wie 1,5 (gut bis sehr gut), 2,5 (befriedigend bis gut) usw. gegeben werden. Dabei gilt die Note 4,5 bereits als ungenügend.

- 2) Sinn mehrere Prüfungsfächer in einer Gruppe zusammengefaßt, so wird eine von den Prüfern vereinbarte Durchschnittsnote erteilt.
- 3) Der Ausgleich einer nicht genügenden Note in einem Fach oder einer Fachgruppe durch Noten in anderen Fächern oder Fachgruppen ist nicht statthaft.

- 4) Nimmt der Kandidat an einer Einzelprüfung, zu der er sich angemeldet hat, entschuldbar nicht teil oder unterbricht er entschuldbar eine begonnene Einzelprüfung, so gilt die Einzelprüfung als nicht versucht. Das gleiche gilt für alle Einzelprüfungen, die durch Sonderbestimmungen der Abteilung in einem Prüfungstermin zusammengefaßt sind, wenn entschuldbar nur ein Teil der Einzelprüfungen abgelegt wird.

Nimmt der Kandidat an einer Einzelprüfung, zu der er sich gemeldet hat, unentschuldbar nicht teil oder unterbricht er unentschuldbar eine begonnene Einzelprüfung, so gilt die Einzelprüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt für alle Einzelprüfungen, die durch Sonderbestimmungen der Abteilung in einem Prüfungstermin zusammengefaßt sind, wenn unentschuldbar nur ein Teil der Einzelprüfungen abgelegt wird.

Ob der Kandidat entschuldbar gehandelt hat oder nicht, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Abteilung kann in Härtefällen auf schriftlichen, ausführlich begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

- 5) Bei abgelegten Einzelprüfungen nachträglich geltend gemachte Entschuldigungsgründe für schlechte Leistungen werden nicht anerkannt.

§ 7

Wiederholung der Prüfungen

- 1) Ohne Erfolg abgelegte Prüfungen können nur einmal gemäß den Sonderbestimmungen der Abteilung wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist wird von der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfer festgesetzt.
- 2) Wird die Diplomarbeit für ungenügend befunden, so erhält der Kandidat eine neue Aufgabe.
- 3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder von Prüfungen ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Rektors zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem sich der Vorsitzende der Prüfungskommission gutachtlich zu äußern und die zuständige Abteilung Stellung zu nehmen hat.
- 4) Den Umfang der zu wiederholenden Prüfungen regeln die Sonderbestimmungen der Abteilung.

§ 8

Bildung der Gesamtnote

Ausstellung der Zeugnisse und des Diploms

- 1) Sind alle Teilprüfungen bestanden und die von der Abteilung festgesetzten Bedingungen erfüllt, so wird über die bestandene Vorprüfung oder Hauptprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in denzelfächern oder Fachgruppen und eine Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten gebildet, ist jedoch nicht an das zahlenmäßige Mittel gebunden. Bei der Bildung der Gesamtnote können auch die Studienarbeiten berücksichtigt werden.
- 2) Die Gesamtnote kann lauten:
 - sehr gut
 - gut
 - befriedigend
 - ausreichend

In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission bei besonders guten Prüfungsleistungen die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilen. Hierzu ist unbedingt erforderlich, daß die Diplomarbeit mit „sehr gut“ beurteilt ist. Weitere Bedingungen regeln die Sonderbestimmungen der Abteilung.

- 3) In das Zeugnis sind die Noten in den Einzelfächern oder Fachgruppen und der Diplomarbeit in Worten einzutragen.
- 4) Die Zeugnisse der Vor- und Hauptprüfung werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem zuständigen Dekan unterzeichnet.
- 5) Über die Verleihung der in § 1 genannten akademischen Grade wird ein Diplom ausgestellt, das vom Rektor und dem zuständigen Dekan unterzeichnet wird.
- 6) Die Zeugnisse der Vor- und Hauptprüfung und das Diplom werden unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

§ 9

Die nach § 4 zu entrichtenden Prüfungsgebühren werden vom Kultusministerium festgesetzt und im Personal- und Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 10

Der verliehene akademische Grad kann auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 985) und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen wieder entzogen werden.

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.